



Fachbereich WD 8

Zum Umgang mit Abfall in der Landwirtschaft

Zum Umgang mit Abfall in der Landwirtschaft

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 039/26
Abschluss der Arbeit: 11.05.2026
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Pflichten der Abfallerzeuger	4
2.1.	Bundesrechtliche Grundlagen	4
2.2.	Abfallhierarchie und Abfalltrennung	5
2.3.	Klassifizierung von Abfall und Dokumentation	7
2.4.	Abfallrechtliche Nachweis- und Registerführung	7
2.5.	Ordnungswidrigkeiten	7
3.	Staatliche Akteure im Abfallrecht	8
4.	Entsorgungsfachbetriebe	9

1. Einleitung

In der Landwirtschaft fallen verschiedene Arten von Abfall an. Auch wenn aussortierte Lebensmittel oftmals betriebsintern z. B. als Futtermittel verwendet werden¹, können pflanzliche Abfälle nach der Ernte verbleiben. Zudem werden in der Landwirtschaft große Mengen Kunststoff verbraucht, beispielsweise in Form von Pflanzhilfen und Netzen im Wein- und Gemüseanbau oder bei der Kultivierung unter Folien.² Teils vermischen sich diese beiden Abfallarten. Die freiwillige Initiative „Erntekunststoffe Recycling Deutschland (ERDE)“ hilft dabei, gebrauchte Folien und andere Kunststoffe wie Garne, Netze und Vliese in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen. Zu diesem Zweck wurden Sammelstellen eingerichtet, bei denen landwirtschaftliche Betriebe ihre gebrauchten Folien abgeben können.³

Der vorliegende Sachstand befasst sich auftragsgemäß mit den abfallrechtlichen Pflichten der Abfallerzeuger im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bio- und Kunststoffabfällen. Im Anschluss werden die staatlichen Akteure im Abfallrecht sowie die Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben dargestellt.

2. Pflichten der Abfallerzeuger

Neben dem europäischen Abfallrecht ist das in Deutschland geltende Abfallrecht bundesrechtlich, landesrechtlich und in kommunalen Satzungen geregelt.⁴

2.1. Bundesrechtliche Grundlagen

Die Abfallwirtschaft ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Var. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)⁵ Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Länder dürfen von ihrer Regelungskompetenz demnach nur Gebrauch machen, wenn und soweit der Bundesgesetzgeber noch keine Regelung getroffen hat (Art. 72 Abs. 1 GG).

-
- 1 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Sektorspezifisches Dialogforum Primärproduktion, abrufbar unter <https://www.zugutfuerdietonne.de/unsere-strategie/abgeschlossene-dialogforen/primaerproduktion>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 11. Mai 2026.
 - 2 Bertling, Jürgen u. a., Kunststoffe in der Umwelt: Emissionen in landwirtschaftlich genutzte Böden, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (Hrsg.), S. 16, abrufbar unter <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/6e3e887c-3a19-4769-b29b-9dc5e5364d9f>.
 - 3 ERDE, in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.erde-recycling.de/en/return-crop-plastics/find-erde-collection-points/>
 - 4 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 109. EL Januar 2026, KrWG vor § 1 Rn. 54.
 - 5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94). Das GG ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/englisch_gg.html.

In Deutschland gibt es auf Bundesebene keine gesonderten Regelungen für den Umgang mit Agrarabfall. Vielmehr finden vor allem die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)⁶ sowie – in Ergänzung dazu – der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)⁷ Anwendung.

Zweck des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern sowie Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu schützen (§ 1 KrWG). Da Abfälle aus der Landwirtschaft als gewerblicher Siedlungsabfall eingeordnet werden (§ 2 Nr. 1 Buchst. a) GewAbfV), findet auch die GewAbfV Anwendung.⁸ Eine beabsichtigte Novelle der GewAbfV, die u. a. strengere Vorgaben für die Getrenntsammlung und eine Veränderung der Kontrollmöglichkeiten vorsah⁹, stößt derzeit auf den Widerstand der Bundesländer und ist im Sommer 2025 von der Tagesordnung des Bundesrates genommen worden.¹⁰

Verpackungen, die nach den Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)¹¹ zurückgegeben werden, sind nach § 1 Abs. 3 GewAbfV von dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

2.2. Abfallhierarchie und Abfalltrennung

Folien, Vliese, Garne und Netze dürfen nicht im oder auf dem Boden verbleiben, wenn diese zu Abfall geworden sind.¹² Erzeuger und Besitzer von gewerblichem Siedlungsabfall haben Kunststoffe und Bioabfälle getrennt zu sammeln, zu befördern, vorrangig wiederzuverwenden oder dem Recycling zuzuführen (§ 3 Abs. 1 GewAbfV).

-
- 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56). Das KrWG setzt die EU-Abfallrahmenrichtlinie (EG-Richtlinie 2008/98/EG) um. Es ist in englischer Sprache mit Stand vom 17. März 2021 abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/en/law/circular-economy-and-safeguard-the-environmentally-compatible-management-of-waste>.
- 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233).
- 8 Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 259. EL Oktober 2025, § 2 AGewAbfV Rn. 2.
- 9 Deutscher Bundestag, Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, BT-Drs. 20/13950 vom 27. November 2024.
- 10 Bundesrat, Stenografischer Bericht, 1056. Sitzung, 11. Juli 2025, S. 7 und 179.
- 11 Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294).
- 12 Bertling, Jürgen u. a., Kunststoffe in der Umwelt: Emissionen in landwirtschaftlich genutzte Böden, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (Hrsg.), S. 74, abrufbar unter <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/6e3e887c-3a19-4769-b29b-9dc5e5364d9f>.

§ 6 KrWG legt eine Rangfolge für den Umgang mit Abfällen fest. Danach sind Abfälle:

- zu vermeiden,
- für die Wiederverwendung vorzubereiten,
- zu recyceln,
- zu verwerten (insbesondere energetisch) oder schließlich
- zu beseitigen.¹³

Das Prinzip „Vorrang der Verwertung vor der Abfallbeseitigung“ wird ebenfalls in § 7 Abs. 2 KrWG betont. Auch landwirtschaftliche Abfälle dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Gemisch gesammelt werden. Ausnahmen sind zu begründen. Eine Ausnahme ist nach § 3 Abs. 2 GewAbfV zulässig, wenn die getrennte Sammlung nachweislich technisch nicht möglich (z. B. fehlender Platz für die getrennte Sammlung) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. zu hohe Kosten aufgrund sehr geringer Abfallmenge)¹⁴. In diesem Fall muss der Besitzer bzw. Erzeuger das gesammelte Abfallgemisch einer Vorbehandlungsanlage zuführen (§ 4 Abs. 1 GewAbfV). Auch hier ist eine Ausnahme möglich, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 3 S. 1 GewAbfV).¹⁵ § 3 Abs. 1 S. 3 GewAbfV weist auf das nach § 9a Abs. 1 KrWG geltende Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle hin.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind nach § 7 Abs. 1 GewAbfV dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG zu überlassen. Dafür sind entsprechende Abfallbehälter zu nutzen (§ 7 Abs. 2 GewAbfV). Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden auf Grundlage von kommunalen Abfallgebührensatzungen erhoben.¹⁶ Gebührenschuldner sind die landwirtschaftlichen Betriebe.

13 Siehe dazu in englischer Sprache UBA, Commercial municipal waste, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/en/topics/waste-resources/waste-management/waste-types/commercial-municipal-waste>.

14 Einzelheiten finden sich in der Mitteilung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“, 11. Februar 2019, abrufbar unter https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf.

15 § 4a GewAbfV verdeutlicht, dass auch verpackte Bioabfälle von der Verpackung zu trennen sind, um ein höherwertiges Recycling oder eine höherwertige Verwertung zu ermöglichen.

16 Umweltbundesamt (UBA), Abfallrecht, 2022, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht>.

2.3. Klassifizierung von Abfall und Dokumentation

Abfallerzeuger und -besitzer müssen ihre Abfälle entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)¹⁷ einstufen, indem sie ihnen eindeutige Abfallschlüsselnummern zuweisen. Der Hauptgruppe 02 und der Untergruppe 0201 sind Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei zugeordnet. Die Abfallschlüsselnummern nach der AVV lauten:

- 020103: Abfälle aus pflanzlichem Gewebe und
- 020104: Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen).

§ 3 Abs. 3 GewAbfV verpflichtet Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die getrennte Sammlung, die Zuführung zur Verwertung bzw. mögliche Ausnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.4. Abfallrechtliche Nachweis- und Registerführung

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind nach § 50 Abs. 1 KrWG verpflichtet, über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen einen Nachweis zu führen. Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Pflicht zur Führung von Nachweisen, es sei denn die zuständige Behörde hat dies im Einzelfall angeordnet. (§ 51 Abs. 1 KrWG). Auch das Führen eines Registers betrifft in erster Linie gefährliche Abfälle (§ 49 Abs. 3 KrWG). Einzelheiten zur Nachweisführung wie z. B. zur Dauer der Registrierung sind in der nach § 52 KrWG erlassenen Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)¹⁸ geregelt.

2.5. Ordnungswidrigkeiten

§ 13 GewAbfV benennt verschiedene abfallbezogene Ordnungswidrigkeiten. So handelt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 GewAbfV die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 GewAbfV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 2 GewAbfV einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro belegt werden (§ 13 Abs. 1 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 KrWG). Zuwiderhandlungen gegen die Dokumentationspflicht des § 3 Abs. 3 S. 1 GewAbfV bzw. die Vorlagepflicht des § 3 Abs. 3 S. 3 GewAbfV sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GewAbfV bußgeldbewehrt und können mit einer Geldbuße bis

17 Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533). Die AVV setzt das Europäische Abfallverzeichnis (<https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/2503/dokumente/2014-955-eg-de.pdf>) um. Zur Abfallklassifizierung in englischer Sprache siehe Umweltbundesamt, Waste classification, 19. März 2015, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/en/topics/waste-resources/waste-management/waste-types/waste-classification>.

18 Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).

zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 13 Abs. 2 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 und Abs. 3 KrWG). Eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch¹⁹ ist für gefährliche Abfälle normiert (§ 326 StGB).

3. Staatliche Akteure im Abfallrecht

Sowohl bei der Entwicklung des Abfallrechts als auch bei dessen Vollzug sind verschiedene Behörden einbezogen:

- So wirken die für Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Bundesministerien an der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen mit. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) erlässt zudem nach § 33 KrWG möglichst in Abstimmung mit den Bundesländern ein Abfallvermeidungsprogramm, das u. a. Abfallvermeidungsziele durch konkrete Maßnahmen festschreiben muss.²⁰ Das BMUKN ist zudem die federführende Behörde im Hinblick auf die Berichterstattung an die Europäische Kommission, die sich aus Art. 37 der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie²¹ ergibt.
- Das Umweltbundesamt (UBA) als Bundesoberbehörde hat das Ziel, „die Ressourceninanspruchnahme und die damit verbundenen Umweltwirkungen insgesamt und über die gesamte Wertschöpfungskette zu verringern“.²² Es berät die Politik und arbeitet an Gesetzesvorschlägen mit. Zudem unterstützt das UBA mit wissenschaftlicher Expertise bei der Erarbeitung, Überprüfung und Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms.²³
- Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j) Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)²⁴ obliegt dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) die Überwachung der Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung.
- Die für Umwelt zuständigen Ministerien der Bundesländer als oberste Landesabfallbehörden und deren für Umwelt zuständigen Landesämter als obere Behörden wirken an der Erarbeitung von landesrechtlichen Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen mit, denn das

19 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95). § 326 StGB ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html#p3170.

20 Näher siehe BMUKN, Abfallvermeidungsprogramm, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallpolitik/abfallvermeidungsprogramm>.

21 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. EU L 312 vom 22. November 2008, S. 3 ff.

22 UBA, Abfall | Ressourcen, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen>. UBA, Was wir tun, 5. Februar 2024, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun>.

23 UBA, Abfallvermeidung, 1. November 2021, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallvermeidung#wiederverwendung-von-produkten>.

24 Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47).

KrWG des Bundes wird ergänzt und konkretisiert durch die Abfallgesetze der Länder. Die Landesabfallgesetze betreffen dabei im Wesentlichen Fragen des Vollzugs, zum Beispiel die Bestimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften und der im Abfallbereich zuständigen Behörden.²⁵ Die Landesabfallgesetze betreffen darüber hinaus auch Fragen der Gebühren. Ergänzend ermächtigen die Kommunalabgabengesetze der Länder die Kommunen dazu, Gebühren auf der Grundlage von Abfallgebührensatzungen zu erheben.²⁶ Zudem erstellen die Länder²⁷, soweit das jeweilige Land sich nicht am Abfallvermeidungsprogramm des Bundes beteiligt, eigene Abfallvermeidungsprogramme (§ 33 Abs. 2 KrWG). Daneben erarbeiten die Landesministerien Abfallwirtschaftspläne, die u. a. Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung enthalten und die Abfallentsorgungsanlagen benennen (§ 30 KrWG).

- In der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) arbeiten die für Umwelt zuständigen Ministerien der Bundesländer sowie das BMUKN gleichberechtigt an einem möglichst einheitlichen Vollzug des Abfallrechts in der Bundesrepublik Deutschland.²⁸
- Die Kommunen als untere Abfallbehörden sind für die Organisation und Umsetzung der Abfallentsorgung auf lokaler Ebene verantwortlich. Die in § 17 KrWG enthaltene Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist nach Landesrecht überwiegend auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte übertragen worden.²⁹ In diesem Zuge erheben die Kommunen mittels eigener Abfallgebührensatzungen Gebühren für die von ihnen übernommenen Entsorgungsleistungen.³⁰

4. Entsorgungsfachbetriebe

Nach § 56 Abs. 1 KrWG wirken Entsorgungsfachbetriebe an der Förderung der Kreislaufwirtschaft mit. Ein Entsorgungsfachbetrieb ist ein Betrieb, der gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt und in Bezug auf eine oder mehrere der genannten Tätigkeiten durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgungsgemeinschaft als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist (§ 56 Abs. 2 KrWG). Das Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Betrieb die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anforderungen an seine Organisation, seine personelle, gerätetechnische und

25 UBA, Abfallrecht, 23. Mai 2023, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht#:~:text=Kommunales%20Abfallrecht,Regelungen%20zum%20Anschluss%2D%20und%20Benutzungszwang>.

26 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 109. EL Januar 2026, KrWG vor § 1 Rn. 206-208.

27 Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Zumeist sind die Umweltministerien als oberste Landesabfallbehörde für die Abfallvermeidungsprogramme zuständig, siehe Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 109. EL Januar 2026, KrWG, § 33 Rn. 29.

28 BMUKN, Bund- und Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, 11. Juli 2024, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallpolitik/bund-und-laender-arbeitsgemeinschaft-abfall>.

29 Giesberts, in: BeckOK Umweltrecht, 77. Edition, Stand: 1. Januar 2026, KrWG § 17 Rn. 2.

30 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 109. EL Januar 2026, KrWG vor § 1 Rn. 210.

sonstige Ausstattung, seine Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde seines Personals erfüllt (§ 56 Abs. 3 S. 1 KrWG). Neben der Zulassung erfolgt auch die Kontrolle von Entsorgungsfachbetrieben nicht durch den Staat. Vielmehr regelt § 56 Abs. 7 KrWG:

„Technische Überwachungsorganisation und Entsorgungsgemeinschaft haben sich für die Überprüfung der Betriebe Sachverständiger zu bedienen, die die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Fach- und Sachkunde besitzen.“

Wenn die Voraussetzungen für das Zertifikat entfallen, müssen die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft dem Betrieb das Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens entziehen (§ 56 Abs. 8 KrWG).

Weitere Einzelheiten – z. B. zu den Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb und an die Sachverständigen, zum Überwachungsvertrag, zur Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft sowie zum Umfang der Zertifizierung – regelt die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)³¹.

Die unbefugte Nutzung des Überwachungszeichens „Entsorgungsfachbetrieb“ ist eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro belegt werden (§ 69 Abs. 1 Nr. 1b), Abs. 3 KrWG).

31 Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233).